

**Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus
im Geschäftsbereich des
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Vorbemerkung

In der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 wurde folgendes festgehalten:

„Wir müssen uns alle bewusstmachen, dass wir die Epidemie durch die Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt haben, sie dauert an. Deshalb können wir nicht zum gewohnten Leben der Zeit vor der Epidemie zurückkehren, sondern wir müssen lernen, wie wir für eine längere Zeit mit der Epidemie leben können.“

Allgemein gilt daher, dass persönliche Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und stattdessen Telefon- oder Videokonferenzen sowie möglichst elektronische Post vorwiegend zu nutzen sind. Dementsprechend sind Veranstaltungen und Präsenzbesprechungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren und nur möglich, wenn eine dem Abstand gerecht werdende Raumsituation zur Verfügung steht.

Die nachfolgenden Regelungen gelten ab dem 01. Juni 2020 bis zum 31. August 2020.

Die Dienststellenleitung kann festlegen, dass die bisher geltende Dienstanweisung (auch teilweise) übergangsweise bis zum 12. Juni 2020 anzuwenden ist.

1. Risikogruppen

Nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) steigt das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 ab dem 60. Lebensjahr überproportional mit dem Alter an. Verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere, ein unterdrücktes Immunsystem sowie Krebserkrankungen scheinen nach Einschätzung des RKI unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

Den Risikogruppen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen PC von zuhause zu erbringen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass vertrauliche Daten und Informationen dabei so zu schützen sind, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben. Es kann verlangt werden, dass die Zugehörigkeit zu dieser Risikogruppe durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind von dieser Möglichkeit insbesondere ausgenommen die Beschäftigten im Bereich der Einsatzkräfte wie bspw. Polizei, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz sowie Beschäftigte in sonstigen Bereichen der Landesverwaltung, deren Fortbetrieb auch in der aktuellen Lage uneingeschränkt sichergestellt werden muss (bspw. Justizvollzug, Kliniken, IT-Infrastruktur etc.). Die Ressorts legen für ihren Geschäftsbereich die erforderlichen Ausnahmereiche fest. Zuständig für die Festlegung der Ausnahmen ist im Geschäftsbereich des HMWK die jeweilige Dienststellenleitung.

Soweit ein Arbeiten in Telearbeit oder im Homeoffice nicht möglich ist, haben die Dienststellen geeignete Maßnahmen umzusetzen, um auch den Risikogruppen ein Arbeiten in den Dienststellen zu ermöglichen. Zu denken ist dabei auch an die Zuweisung eines Einzelzimmers, einer Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe oder bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts.

Grundsätzlich sind die Dienststellen verpflichtet, auf Basis einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erforderlich sind, um die Beschäftigten vor den mit der Ausübung ihrer Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Gefahren, gerade im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen, effektiv zu schützen.

Hierzu können sich die Dienststellen durch die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (z.B. Medical-Airport-Service GmbH) beraten und unterstützen lassen, sowie die abzuleitenden Maßnahmen mit den Interessenvertretungen abstimmen. Bei den abzuleitenden Maßnahmen ist zu beachten, dass technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen haben. Auf die Beachtung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

am 16.04.2020 veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publication-File&v=2) wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit sowohl ein Arbeiten von zuhause/mobiles Arbeiten insbesondere wegen der Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe, als auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich sind, sind Plusstunden auf dem Gleitzeitkonto, Über- und Mehrarbeitsstunden einzubringen. Erst dann ist im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Fürsorgepflicht und der Erfüllung der Dienstleistungspflicht bzw. Funktionsfähigkeit der Verwaltung über die Erteilung von bezahlter Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu entscheiden. Erholungsurlaub, Sonderurlaub und Zeitguthaben aus dem Lebensarbeitszeitkonto müssen nicht beantragt oder in Anspruch genommen werden.

2. Überstunden in der Telearbeit/im Homeoffice

Grundsätzlich sind in der Telearbeit/im Homeoffice auch vor dem aktuellen Hintergrund Überstunden bzw. Mehrarbeit nicht möglich. Abweichungen hiervon sind nur im besonderen Einzelfall zulässig, sofern der gegenwärtige, pandemiebedingte Arbeitsanfall dies erfordert.

3. Krankmeldungen

Alle Beschäftigten haben sich im Falle einer Erkrankung, wie bisher, am ersten Tag der Erkrankung bei ihrer Dienststelle krank zu melden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeits-/Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

4. Rückkehr aus dem Ausland, Kontakt mit einem Infizierten und Kontaktpersonen der Kategorie I

Die Bundesregierung stuft Reisen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Schengen-assozierten Staat nicht mehr als riskant ein; das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gelten im vorstehenden Sinne als Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Reisen in die vorgenannten Staaten stuft die Bundesregierung allerdings dann als riskant ein, wenn ein solcher Staat nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control eine

Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist und eine entsprechende Ausweisung im Lagebericht der Bundesregierung und eine Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut erfolgt ist. Reisen in einen Staat außerhalb der Europäischen Union bzw. der Schengen-assozierten Staaten gelten weiterhin als riskant. Sie können ausnahmsweise dann als nicht riskant gelten, wenn für die dortige epidemiologische Lage das Robert Koch-Institut die Entbehrlichkeit von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ein- und Rückreisende ausdrücklich festgestellt hat.

Von den Beschäftigten des Landes Hessen wird erwartet, dass diese keine Reisen in Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unternehmen, wenn die Bundesregierung die Reise als riskant eingestuft hat und diese nicht dringend erforderlich ist. Beschäftigte, die aus einem solchen Risikostaat nach Deutschland zurückkehren, informieren ihre Personalverwaltung unaufgefordert hierüber Ergänzend wird auf die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte und Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition wird die Präsenzpflicht für 14 Tage aufgehoben, sofern nicht durch das Gesundheitsamt eine Absonderung angeordnet wird. Während dieser Zeit erbringen die Beschäftigten ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen PC von zuhause aus.

Über die Anordnung einer Quarantäne sind die Dienststellen durch die betroffenen Beschäftigten umgehend zu unterrichten.

5. Fortbildungen

Über die Möglichkeit zu Fortbildungen entscheidet die Dienststellenleitung unter entsprechender Beachtung der Rechtslage und der Vorgaben des RKI. Wo möglich, sollten Fortbildungsangebote auf digitaler Basis, z.B. in Form von Webinaren, angeboten werden.

6. Dienstreisen

Bei Dienstreisen haben die Vorgesetzten und die Dienstreisenden verantwortungsvoll in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Dienstreise zwingend notwendig ist. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten wie bspw. die Durchführung von Video- und Telefonschaltkonferenzen sind vorrangig zu prüfen.

Ist die Durchführung einer Dienstreise unabwendbar erforderlich, soll die Dienstreise möglichst mit einem Dienstfahrzeug ohne Mitfahrende oder mit dem privaten PKW durchgeführt werden.

Auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sollte i.d.R. nach wie vor verzichtet werden. Auf die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im ÖPNV wird jedenfalls hingewiesen.

Bei der Reisekostenabrechnung ist davon auszugehen, dass für die Benutzung eines privaten PKW triftige Gründe i.S.d. § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vorliegen und eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 EUR gewährt wird.

7. Mitnahme von Kindern in die Dienststelle

Zur Verringerung des Infektionsrisikos sind weiterhin keine Kinder in die Dienststellen mitzubringen.

8. Betreuung Kinder und pflegebedürftige Angehörige

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten kann Homeoffice und im Ausnahmefall Arbeits- bzw. Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge über die bislang tariflich bzw. beamtenrechtlich - in Anlehnung an den Arbeitnehmerbereich - zulässigen 3 Arbeitstage hinaus für den Fall der häuslichen Betreuung eines eigenen Kindes unter 12 Jahren gewährt werden, wenn dies wegen der Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens oder der Schule des Kindes aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen (Corona-Virus) erforderlich ist. Hierüber ist nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist neben dem Alter des Kindes auch zu berücksichtigen, ob alternative Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere die Möglichkeiten der Telearbeit und des mobilen Arbeitens, ggf. stundenreduziert außerhalb der Schulferien, sind vorrangig in Betracht zu ziehen.

Im Hinblick auf die in Hessen inzwischen zulässigen familiären Betreuungsgemeinschaften von bis zu drei Familien, die Wiedereröffnung der Kindertagespflege, das erweiterte Notbetreuungsangebot für Kinder, die ab dem 2. Juni 2020 beginnende eingeschränkte Regelbetreuung sowie die eingeschränkte Wiederaufnahme des Schulbetriebs wird davon ausgegangen, dass zukünftig auch tage- oder stundenweise Freistellungen zur Kinderbetreuung nur noch in Ausnahmefällen erforderlich sein dürften.

Dem Antrag auf Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge ist in der Regel allerdings nur zu entsprechen, wenn und soweit - ggf. auch nur für einzelne Tage oder stundenweise - die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Tatsächliche vollständige oder teilweise Schließung einer Gemeinschaftseinrichtung zur Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Krippe etc.) oder Schule durch die zuständige Behörde zwecks Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten in Reaktion auf die Ausbreitung des Corona-Virus bzw. aus diesem Grund eingeschränkter Regelbetrieb,
- die von der Schließung bzw. dem eingeschränkten Regelbetrieb betroffenen Kinder haben das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder sind aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auf Hilfe angewiesen (bei Behinderung keine Altersgrenze),
- es besteht für die sorgeberechtigte Beamtin bzw. den sorgeberechtigten Beamten keine Möglichkeit, die Betreuung durch Inanspruchnahme von Telearbeit, mobilem Arbeiten, den Abbau von Mehrarbeitsstunden bzw. Gleitzeitguthaben oder Inanspruchnahme des Urlaubs aus dem Kalenderjahr 2019 sicherzustellen,
 - ➔ Diese Möglichkeiten sind von der Beamtin bzw. dem Beamten zunächst vorrangig zu nutzen.
- eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind kann nicht sichergestellt werden.
 - ➔ Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist insbesondere gegeben, wenn ein Anspruch auf eine Notbetreuung gemäß den Rechtsverordnungen des Landes Hessen besteht oder auf den anderen Elternteil oder eine familiäre Betreuungsgemeinschaft zurückgegriffen werden kann.
Die Beamtin bzw. der Beamte hat schriftlich darzulegen, weshalb sie bzw. er

auf diese alternativen Betreuungsmöglichkeiten nicht, auch nicht stundenweise, zurückgreifen kann bzw. diese für ihr bzw. sein Kind ausnahmsweise nicht zumutbar sind,

- eine Schließung der betreffenden Einrichtung in dem betreffenden Zeitraum nicht ohnehin wegen der Schulferien/Schließzeiten erfolgen würde.

Entsprechendes gilt für die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (SGB XI, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einer Tagespflegeeinrichtung, wenn diese aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wegen des Corona-Virus schließt bzw. eine Aufnahme nicht möglich ist.

Die Regelungen gelten entsprechend für den Arbeitnehmerbereich. Wird im Arbeitnehmerbereich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt, handelt es sich hierbei um eine Vorausleistung des Arbeitgebers gemäß § 56 Abs. 1a IfSG i.V.m. Abs. 5 IfSG, die den Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle nach § 56 Abs. 1a IfSG im Regelfall zum Erlöschen bringt. Im Übrigen bleibt das IfSG unberührt.

Die begründeten betreuungsbedingten Abwesenheitszeiten sind zu dokumentieren und im Personalwesen [für das LRM vgl. SAP-Infomail Nr. 81 vom 8. April 2020] zu erfassen.

9. Die sich aus dem gem. HPVG, SGB IX und HGIG ergebenden Beteiligungsregelungen für in dieser Dienstanweisung nicht geregelte Umsetzungsmaßnahmen der Dienststelle bleiben unberührt.

Wiesbaden, den 28. Mai 2020

gez. Ayse Asar
Staatssekretärin